



Vertragsbedingungen für den Stockkauf

1. Vertragsabschluss

- (1) Der Stockkaufvertrag bedarf der Schriftform
- (2) Leistungen außerhalb der unmittelbaren Holzernte sind nicht Gegenstand des Vertrags.
- (3) Verkäufer und Vertragspartner ist der Waldbesitzer.
- (4) Die FWV-Nordhessen GmbH (FWV) ist der Vermittler.

2. Pflichten des Verkäufers/Waldbesitzer

- (1) Dem Waldbesitzer werden 2,50€ pro Festmeter an Vermarktungsgebühr von der FWV in Rechnung gestellt.
- (2) Sollte der Waldbesitzer nach Abschluss des Vertrags ohne wichtigen Grund seine Holz-Vertragsmenge zurückziehen, berechnet die FWV-Nordhessen GmbH 2,50€ pro Festmeter der Holz-Vertragsmenge als Vertragsstrafe.
- (3) Die Geltendmachung von entgangenen Gewinnen des Holzkäufers ist dem Holzkäufer vorbehalten.

3. Pflichten des Käufers

- (1) Der Käufer kann sich vor Ort durch einen bestellten Einsatzleiter vertreten lassen. Wird der Käufer vor Ort durch einen Einsatzleiter vertreten, teilt er dessen Namen, Adresse und Telefonnummer dem Verkäufer und der FWV mit. Der Einsatzleiter ist vor Ort Ansprechpartner für den Verkäufer bzw. die FWV und muss ständig erreichbar sein. Der Käufer bzw. der Einsatzleiter muss die deutsche Sprache beherrschen.
- (2) Der Käufer hat für jede Holzerntemaßnahme einen Aufsichtführenden zu benennen. Der Aufsicht Führende muss während der Arbeitsausführung ständig vor Ort sein. Als Ansprechpartner für den Verkäufer muss der Aufsicht Führende die deutsche Sprache beherrschen. Zusätzlich muss die Verständigung zwischen dem Aufsichtführenden und den Beschäftigten des Käufers sichergestellt sein. Die Einsatzleitung gemäß Absatz (1) und die Aufsicht können in Personalunion wahrgenommen werden,
- (3) Die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ der Gesetzlichen Unfallversicherer (DGLJV VORSCHRIFT 1) sind unabhängig von der Art des Aufarbeitungsverfahrens des Käufer eigenverantwortlich umzusetzen. Zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten seiner Beschäftigten, zur Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe sowie zur Vermeidung einer Gefährdung Dritter hat der Käufer alle sonstigen gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen, die für das jeweilige Aufarbeitungsverfahren einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstech-



nischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Mit der Unterschrift des Vertrags bestätigt der Käufer, dass er und seine Beschäftigten über die vorgenannten Arbeitsschutzbestimmungen umfassend informiert sind.

- (4) Setzt der Käufer zur Erfüllung seines Vertrages Beschäftigte ein, hat er die gemäß § 5 ArbSchG erforderliche Gefährdungsbeurteilung vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu dokumentieren und dem Verkäufer bzw. der FWV nach Aufforderung vorzulegen. Der Käufer muss seine Beschäftigten vor der Arbeitsaufnahme über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit informieren. Insbesondere hat er sicherzustellen, dass seine Beschäftigten sprachlich und technisch (z. B. Mobiltelefone) befähigt sind, jederzeit die Rettungskette Forst auszulösen. Für die sog. gefährlichen Forstarbeiten bedeutet dies, dass mindestens zwei Personen vor Ort sein müssen, die die deutsche Sprache so beherrschen, dass sie die Rettungskette Forst auslösen können. Sofern wechselnde Einsatzorte aufzusuchen sind, hat der Käufer seine Beschäftigten mit einer Karte der Rettungspunkte auszustatten.
- (5) Der Käufer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern regeln.
- (6) Der Käufer verpflichtet sich vor Arbeitsbeginn einen Versicherungsnachweis zur Absicherung gegen Haft Risiken incl. Umweltschäden vorzulegen.
- (7) Der Käufer ist für die Erfüllung und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben/Regelungen bezüglich des Einsatzes seiner Arbeitskräfte verantwortlich
- (8) Der Käufer sowie dessen Subunternehmer erklären mit der Unterzeichnung des Stockkaufvertrages, dass dieser den gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der Steuern sowie der Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosen-Versicherung) nachkommt. Wissentlich falsche Angaben können den Ausschluss von weiteren Stockkäufen sowie eine fristlose Kündigung des Stockkaufvertrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grund zur Folge haben. Des Weiteren kann ein Ausschluss infolge unrichtiger Angaben oder aufgrund einer fristlosen Kündigung Schadenersatzansprüche des Verkäufers und der FWV zu Lasten des Käufers auslösen.
- (9) Der Käufer sowie dessen Subunternehmer erklären mit der Unterzeichnung des Stockkaufvertrages, dass dieser analog § 4 Abs. 1 HVTG die für ihn geltenden gesetzlichen, aufgrund eines Gesetzes festgesetzten und unmittelbar geltenden tarifvertraglichen Leistungen zu gewähren hat. Weiterhin nimmt dieser zur Kenntnis, dass bei Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, dass gegen diese Regelung verstoßen wird, auf Anforderung dem Verkäufer die Einhaltung dieser Verpflichtung nachzuweisen ist.
- (10) Der Käufer verpflichtet sich weiterhin, analog § 4 Abs. 2 HVTG seinen Beschäftigten bei der Vertragserfüllung diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu ge-



währen, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den der Käufer aufgrund des AEntG gebunden ist.

- (11) Der Käufer sowie dessen Subunternehmer erklären mit der Unterzeichnung des Stockkaufvertrages, dass analog § 4 Abs. 3 und § 6 HVTG seinen Beschäftigten bei der Vertragserfüllung ein Entgelt zu zahlen ist, dass den Vorgaben des MiLoG entspricht.
- (12) Der Käufer verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Stockkaufvertrages beim Einsatz von Nachunternehmern die Erfüllung der Verpflichtungen analog den §§ 4 und 6 HVTG durch die Nachunternehmern sicherzustellen. Gleiches gilt, wenn dieser oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Vertragserfüllung Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetzt. Diese Verpflichtung gilt entsprechend auch für alle weiteren Nachunternehmern und Verleihunternehmern.
- (13) Der Käufer darf erst mit der Arbeitsausführung beginnen, wenn er vom Verkäufer oder vom betreuenden Revierleiter die für den Arbeitsschutz notwendigen Informationen (insbesondere zu Ziff. 6 (3); Arbeitsauftrag) erhalten hat.
- (14) Die Sicherung des Arbeitsfeldes gegenüber Dritten (Verkehrssicherungspflicht) ist Sache des Käufers. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass am Ende jeden Arbeitstages Gefahrenpunkte der Arbeitsstätte beseitigt oder an angemessen gesichert sind.
- (15) Mit der Holzerntemaßnahme ist zum vereinbarten Termin, falls dies nicht möglich ist, spätestens nach Aufforderung durch den Verkäufer oder der FWV zu beginnen. Fallen Vertragsabschluss und Arbeitsbeginn auseinander, hat der Käufer den voraussichtlichen Arbeitsbeginn dem Verkäufer mit einem zeitlichen Vorlauf von 14 Tagen mitzuteilen. Der tatsächliche Beginn der Holzernte muss mindestens 3 Arbeitstage vorher mitgeteilt werden.
- (16) Die Fristen, um die Holzerntemaßnahme abzuschließen verlängern sich angemessen, maximal um 1 Jahr, wenn der Käufer in der ordnungsgemäßen Durchführung der Holzerntemaßnahmen behindert war und der Grund der Behinderung nicht durch den Käufer zu vertreten ist. Mögliche Gründe können zum Beispiel ökologische Belange (siehe 5,6) oder Pandemien sein.
- (17) Nach Abschluss der Holzerntemaßnahmen ist das Holz nach Bezahlung schnellstmöglich abzufahren, grundsätzlich innerhalb 3 Monaten. Sofern eine Gefahr von lagerndem Holz auf benachbarte Waldbestände droht, ist das Holz unverzüglich abzufahren. Eine Pflanzenschutzmittelbehandlung ist nicht zulässig.
- (18) An Sonn- und Feiertagen ist die Durchführung von Arbeiten nicht gestattet. An Werktagen ist die Arbeit zwischen 22.00 Uhr und 05.00 Uhr nicht gestattet. Außerhalb dieser Zeit sind Arbeiten bei Dunkelheit ebenfalls nur mit Zustimmung des Verkäufers zulässig. Der Verkäufer oder die FWV kann Ausnahmen zulassen.
- (19) Gerät der Käufer in ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren, so hat er dies dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.



- (20) Weist der Verkäufer oder die FWV den Käufer oder den von ihm bestellten Einsatzleiter darauf hin, dass er bzw. seine vor Ort eingesetzten Beschäftigten die vertraglichen Pflichten verletzen, hat der Käufer die aufgezeigten Mängel umgehend abzustellen.
- (21) Mit der Abtrennung des Baumes vom Stock geht die Gefahr auf den Käufer über, insbesondere die Gefahr jeglichen Verlustes, des Untergangs und der Wertminderung des Holzes.

4. Weitergabe von Aufträgen (Unterauftrag)

- (1) Beabsichtigt der Käufer den Einsatz von Subunternehmern, so hat er diese spätestens vor Beginn der Auftragsausführung dem Verkäufer bzw. der FWV zu benennen und dessen Zustimmung zu der Subunternehmerbeauftragung einzuholen.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Vertragsbedingungen für den Stockkauf durch alle beauftragten Subunternehmer vertraglich sicherzustellen.

5. Ausführung der Arbeiten/Zertifizierung

- (1) Die lokale Organisation der Arbeitsdurchführung ist Sache des Käufers.
- (2) Der Käufer hat die Holzerntemaßnahmen in eigener Verantwortung auf Grund eines schriftlichen Arbeitshinweises (Arbeitsauftrag) des Verkäufers, bzw. eines von ihm Beauftragten vertragsgemäß auszuführen.
- (3) Der überwiegende Teil der betreuten Forstbetriebe sind nach PEFC (Programme for the Endorsement Of Forest Certification Schemes) zertifiziert. Bei Arbeitsdurchführung in PEFC-zertifizierten Betrieben hat der Käufer oder dessen Subunternehmer die PEFC-Standards für Deutschland in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Für die Tätigkeiten Holzernte und Rückarbeiten, Waldpflege hat der Käufer ein von PEFC Deutschland anerkanntes sowie gültiges Forstunternehmerzertifikat (z.B. RAL Gütezeichen, DFSZ, KFP, KLJQS usw.) nachzuweisen. Der Verkäufer behält sich vor, Kleinbetriebe im Sinne von § 19 UStG (Selbsterklärung) von dieser Regelung auszunehmen, sofern diese die Qualität ihrer Arbeit auch auf andere Weise, z.B. durch Käuferbeurteilungen nachweisen können.
- (4) Teile der betreuten Betriebe sind nach den Standards des FSC Deutschland (Forest Stewardship Council) zertifiziert. Bei Arbeitsdurchführung in FSC-zertifizierten Betrieben hat der Käufer oder dessen Subunternehmer die FSC-Standards für Deutschland in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (5) Motorsägenarbeiten in Holzernte und Läuterung dürfen nur durch Personen ausgeführt werden, die eine Ausbildung zum Forstwirt/zur Forstwirtin. oder das ECC-Zertifikat Level 3 (mit mindestens 3 jähriger Berufserfahrung in der motormanuellen Holzernte oder einen Vorbereitungslehrgang für dieses Zertifikat) vorweisen können. Für den Einsatz von Motorsägen bei forstlichen Nebenarbeiten (bspw. Gatter- Oder Hochsitzbau) sind



auch vor Juni 2018 abgelegte Prüfungen bei Waldarbeitsschulen nach zweiwöchigem Lehrgang (sog. Sachkundenachweise), KWF-zertifizierte Motorsägenkurse (Modul A und B) und der sog. „AS-Baum I“, als Qualifikation ausreichend.

- (6) Die Betriebsarbeiten sind unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Belange durchzuführen. Insbesondere Boden und Bestand sind zu schonen. Der Verkäufer und die FWV sind berechtigt die Arbeiten aufgrund der Witterungsverhältnisse jederzeit zu unterbrechen, um Schäden zu vermeiden. Außerdem sind sie berechtigt die Koordination des Einschlages so zu lenken, dass eine optimale Aufarbeitung im Sinne des Waldschutzes gegeben ist. Ein Entschädigungsanspruch entsteht dem Käufer hieraus nicht.
- (7) Es dürfen nur biologisch schnell abbaubare Kettenschmiermittel und Hydraulikflüssigkeiten verwendet werden. Eine Ausnahme gilt hinsichtlich der Hydraulikflüssigkeiten, wenn landwirtschaftliche Zugmaschinen ohne von dieser Zugmaschine hydraulisch angetriebene Anbaugeräte eingesetzt werden. Biologisch schnell abbaubar sind Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten, wenn dafür ein Umweltzeichen (z.B. „Blauer Engel“ oder gleichwertiger Art) vergeben wurde oder nachweislich mindestens diese Kriterien erfüllt werden. Beim Einsatz von Kleingeräten (2Takt;4Takt) dürfen nur Alkylat – Sonderkraftstoffe eingesetzt werden.
- (8) Die Wegbenutzung erfolgt auf eigene Gefahr, Waldwege dürfen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h befahren werden. Die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.

6. Pflichten des Verkäufers

- (1) Der Käufer erhält vor Arbeitsbeginn einen schriftlichen Arbeitshinweis (Arbeitsauftrag) und wird vom Verkäufer oder einem von ihm Beauftragten eingewiesen.
- (2) Der Verkäufer bzw. die FWV schafft rechtzeitig die ihm gemäß Vertrag bzw. zentralem Holzkaufvertrag Obliegenden organisatorischen Voraussetzungen zur Durchführung der Arbeiten.
- (3) Vor Aufnahme der Arbeiten weist der Verkäufer bzw. dessen Betreuer den Käufer in die getroffenen Regelungen zur Sicherstellung der Rettungskette und der Ersten Hilfe ein. Die relevanten Rettungspunkte sind in der Arbeitsanweisung eindeutig zu benennen. Er stattet den Käufer mit einer Karte der Rettungspunkte aus. Zur Unterstützung der Gefährdungsbeurteilung durch den Käufer (§ 5 ArbSchG) gibt der Verkäufer bzw. dessen Betreuender Betrieb dem Käufer Hinweise über die betriebs- und auftrags-spezifischen Gefahren. Diese Hinweise müssen in der Arbeitsanweisung gemäß Absatz (1) enthalten sein. Der Käufer darf erst mit den Arbeiten beginnen, wenn er alle notwendigen Informationen erhalten hat.
- (4) Dem Käufer sowie den zur Erfüllung des Vertrages vorgesehenen Arbeitskräften wird das Befahren der für den öffentlichen Verkehr gesperrten Waldwege im notwendigen umfang gestattet.



7. Abschluss der Holzerntemaßnahmen

- (1) Die eingeschlagenen Erzeugnisse sind dem Waldbesitzer unverzüglich nach Abschluss der Holzerntearbeiten und vor dem Abtransport vorzuzeigen. Die Kontrolle erstreckt sich auf die Überprüfung der bezeichneten Holzmenge sowie den ordnungsgemäßen Zustand der zugewiesenen Bestandsfläche und deren Baumbestände.
- (2) Das Aufmaß erfolgt durch den Käufer im Waldmaß gemäß der jeweils geltenden Regelung aus der Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel in Deutschland bzw. deren Anlagen. Ist der Verkäufer durch einen dritten Betrieb betreut, so behalten sich der betreuende Betrieb und die FWV vor das Aufmaß durch unangekündigte Stichproben zu kontrollieren. Die Abrechnung nach dem Harvestermaß ist unter folgenden Voraussetzungen ebenfalls zulässig, wenn beide Vertragsparteien damit einverstanden sind.

Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Einhaltung des StanForD-Standards und des KWF-Lastenhefts
- Zusendung der Kontroll-Dateien an die FWV
- Stichprobenartige Überprüfung des Maßes durch den Verkäufer, die FWV oder deren Beauftragte
- Stückzahlkontrolle durch den Verkäufer, die FWV oder deren Beauftragte

- (3) Beanstandungen sind vom Verkäufer oder dessen Beauftragten innerhalb von 3 Wochen nach Anzeige des Abschlusses der Arbeiten dem Käufer schriftlich mitzuteilen. Ansonsten gelten die Arbeiten als ordnungsgemäß ausgeführt.

8. Überprüfung durch den Verkäufer

- (1) Die Einhaltung der Vertragsbedingungen für den Stockkauf (insbesondere die fachgerechte Arbeitsausführung unter Berücksichtigung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften) und der Vertragsbestimmungen kann vom Verkäufer oder dessen Beauftragten unangemeldet überprüft werden. Der Käufer hat diese Kontrollen ohne Anspruch auf Ersatz zu dulden. Festgestellte Mängel oder Verletzungen der vertraglichen Pflichten durch den Käufer und seine Beschäftigten sind dem Käufer oder dem von ihm bestellten Einsatzleiter unmittelbar mitzuteilen. Die Mängel sind durch den Käufer umgehend abzustellen. Im Wiederholungsfall ist eine fristlose Kündigung möglich.

9. Beendigung von Verträgen

- (1) Mit Abschluss der Arbeiten und der Zahlung des Holzkaufgeldes endet das Vertragsverhältnis
- (2) Wird die vereinbarte Holzernte aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, nicht fristgerecht durchgeführt/fertiggestellt, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Holzerntemaßnahme anderweitig zu vermarkten.



- (3) Bei schwerwiegenden, beim Vertragsabschluss nicht vorhersehbaren und vom Verkäufer nicht zu vertretenden Störungen (z.B. erhebliche Veränderung der Holzmarktlage infolge einer Kalamität) kann der Verkäufer oder dessen Beauftragten mit dem Käufer die vereinbarte Verkaufsmenge schriftlich ändern oder den Vertrag kündigen.
- (4) Die sofortige Einstellung der Arbeiten und ggf. Kündigung des Vertrages durch den Verkäufer oder dessen Beauftragten ist möglich, sofern Gefahr im Verzuge ist oder dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich wird.
- (5) Bei Verstößen des Käufers, seiner Mitarbeiter oder beauftragten Unternehmen gegen die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen (vgl. Ziff. 3) ist ebenfalls ein sofortiger Abbruch der Arbeiten sowie eine fristlose Kündigung des Vertrags durch den Verkäufer oder seine Beauftragten möglich.
- (6) Die fristlose Kündigung muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen, nachdem der Verkäufer von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen erfahren hat, erfolgen.
- (7) Der Käufer hat keinen Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns oder sonstiger Entschädigungszahlungen, wenn der Vertrag vorzeitig endet bzw. fristlos gekündigt wird oder die Verkaufsmenge verringert wird.
- (8) Die Kündigung aus wichtigem Grund ist zulässig, wenn der Käufer Personen, die auf Seiten des Verkäufers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Dies gilt auch für Handlungen von Personen, die durch den Käufer beauftragt oder für ihn tätig sind. Unerheblich ist, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

10. Datenschutz

- (1) Der Käufer stimmt der elektronischen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Verkäufer und der FWV zu, sofern dies zur Vertragsabwicklung erforderlich ist.
- (2) Die FWV gewährleistet den Schutz der personenbezogenen Daten des Käufers sowie seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

11. Haftung

- (1) Der Käufer übt seine Tätigkeit auf eigene Gefahr aus.
- (2) Der Käufer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße und vollständige Erbringung der Holzerntemaßnahme. Unterschreitet die Ausführung der Arbeiten die in diesen Vertragsbedingungen festgelegten Standards (vgl. Anlage), so kann nach einmaliger Mahnung und Fristsetzung unter Hinweis auf die vertraglichen



Regelungen eine Vertragsstrafe verhängt, der Vertrag rückgängig gemacht. Nachbesserung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt werden. Die Vertragsstrafe kann wahlweise den Betrag enthalten, den der Verkäufer durch den Einsatz von eigenen Arbeitskräften oder Dritten aufwenden muss, um die Mängel zu beseitigen.

- (3) Wird der Verkäufer oder die FWV von einem Dritten für einen Schaden haftbar gemacht, den der Käufer oder einer seiner Beauftragten zu vertreten hat, so stellt der Käufer den Verkäufer und die FWV von jeglicher Schadensersatzpflicht und etwaigen Prozesskosten frei.
- (4) Der Verkäufer, seine Bediensteten oder Beauftragten haften für Schäden, die dem Käufer, seinen Bediensteten oder Beauftragten bei der Erfüllung des Kaufvertrages entstehen nur, wenn diese Schäden durch den Verkäufer, seine Bediensteten oder Beauftragten schuldhaft verursacht wurden. Für alle Schäden, die dem Verkäufer durch Nichtbeachtung der Anforderungen an die Arbeitsausführung oder der Überschreitung der Ausführungstermine entstehen, haftet der Käufer in vollem Umfang über das Datum des Vertragsendes hinaus.
- (5) Dies gilt auch, wenn die Schäden (z. B. Überschreitung von Ausführungsterminen) auf eine vom Käufer zu verantwortende fristlose Kündigung des Vertrags zurückzuführen sind.
- (6) Für Unfälle aller Art. einschließlich Wegeunfälle, die mit der Erfüllung des Kaufvertrages in Zusammenhang stehen, stellt der Käufer den Verkäufer von der Haftung frei.
- (7) Der Käufer hat dem Verkäufer alle Schäden aus Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Vertrages und der Vertragsbedingungen für den Stockkauf zu ersetzen.

12. Vertragsstrafen

- (1) Hat der Käufer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht zu der bestimmten Zeit erfüllt, so kann der Verkäufer oder seine Beauftragten unbeschadet der Regelungen unter Ziff. 9, für jede vollendete Woche, die die Ausführungsfristen überschreitet, eine Vertragsstrafe von 1 % des voraussichtlichen Kaufpreises des Holzkaufvertrages, insgesamt begrenzt auf bis zu 5 %, geltend machen. Je Holzkaufvertrag ist die Vertragsstrafe auch für den Fall, dass sie mehrfach verwirkt wird, der Höhe nach begrenzt auf insgesamt 5% des voraussichtlichen Kaufpreises des Holzkaufvertrages.
- (2) Hat der Käufer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag in sonstiger Weise nicht erfüllt, so kann der Verkäufer oder seine Beauftragten ebenfalls eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5 % des voraussichtlichen Kaufpreises des Holzkaufvertrages erheben. Vor Verhängung der Vertragsstrafe setzt der Verkäufer oder seine Beauftragten dem Käufer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen schriftlich eine angemessene Frist. Die Regelungen unter Ziff. 11 (2) bleiben unberührt.



13. Schriftform

Abweichungen von diesen Vertragsbedingungen, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages mit dem Käufer sowie weitere Vereinbarungen zum Vertrag bedürfen der Schriftform.

14. Sonstige Vereinbarungen

Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelungen der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen für den Stockkauf ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sind oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vertragsbedingung nicht berührt.



Anlage

Motormanuelle Holzernte	
Umweltvorsorge	<ul style="list-style-type: none">- Es dürfen nur Geräte eingesetzt werden, die den aktuellen Qualitäts- und Sicherheitsstandards (mindestens KWF Profi geprüft) entsprechen.- Beim Einsatz von Kleingeräten (2Takt/4Takt) dürfen nur Alkylat - Sonderkraftstoffe und biologisch schnell abbaubare Kettenschmiermittel (vgl. VB-S Ziff. 5 (6)) eingesetzt werden.- Die Betankung von Geräten hat fachgerecht zu erfolgen. Ein Verschütten ist zuverlässig zu verhindern. Genügend geeignete Auffanggefäße, Bindemittel bzw. Vliesmatten sind mitzuführen.- Die Betriebsstoffe sind fachgerecht zu lagern. Betriebsstoffhavarien oder -austritte sind unverzüglich dem Verkäufer und den zuständigen Stellen zu melden. Durch ausgetretene Betriebsstoffe kontaminierter Boden und Material ist durch den Käufer sachgerecht zu entsorgen ggf. auszutauschen.- Abfall und Leergut (z.B. Kanister, Behälter usw.) sind vollständig und ordnungsgemäß zu entsorgen.- Bei der Zusammenarbeit mit Maschinen sind zudem die entsprechenden Anforderungen an die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten der Maschinenarbeitsverfahren einzuhalten.
Boden und Bestand	<ul style="list-style-type: none">- Geeignete Maßnahmen zum Schutz des verbleibenden Bestandes, der Naturverjüngung, des Bodens, der Gewässer und der wildlebenden Tiere sind zu ergreifen.- Auf zu erhaltende Forstpflanzen ist beim Hieb Rücksicht zu nehmen. Soweit notwendig, sind diese vom Schlagabraum zu befreien. Fällschäden sind zu vermeiden.- Die Schlagordnung, insbesondere die festgelegte Fällrichtung, ist einzuhalten.
Wege, Gräben, Betriebseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none">- Fahr- und Maschinenwege, Gräben, Wegegräben, Böschungen, Dolen sowie markierte Wander- und Reitwege oder Loipentrassen dürfen nicht beschädigt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die Wasserableitung muss jederzeit gewährleistet sein.- Betriebliche, jagdliche, Versorgungs- und sonstige Einrichtungen dürfen nicht beschädigt werden (Zäune, Abteilungsmarkierungen, Grenzsteine, Erholungseinrichtungen, Hochsitze usw.).



Arbeitssicherheit	<ul style="list-style-type: none">- Die Unfallverhütungsvorschriften und weitere Regelungen zum Arbeitsschutz müssen allen Beteiligten bekannt sein und beachtet werden.- Die notwendige persönliche Schutzausrüstung ist zu tragen.- Die Funktionalität der Rettungskette muss sichergestellt sein.- Arbeitsverfahren müssen so gestaltet sein, dass Gefährdungen für Leben und Gesundheit vermieden werden. Der Stand der Technik und arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind angemessen zu berücksichtigen.- Neben dem Einsatz moderner Maschinen wird ausschließlich qualifiziertes Personal mit der Durchführung forstbetrieblicher Arbeiten beauftragt, bei Motorsägenarbeit in der Holzernte gelten als qualifiziertes Personal:<ul style="list-style-type: none">• Forstwirte oder Personen mit vergleichbarer Qualifikation• Waldarbeiter ohne Berufsausbildung mit europäischem Motorsägenzertifikat (mind. ECC Level 3) mit mindestens 3 jähriger Berufserfahrung in der motormanuellen Holzernte oder einen Vorbereitungslehrgang für dieses Zertifikat.- Gefahrenpunkte z.B. Hänger sind spätestens zum Ende eines Arbeitstages zu beseitigen oder angemessen zu sichern.- In Bereichen, in denen eine Gefährdung Dritter nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. Wanderwege), ist der Gefahrenbereich bzw. die Arbeitsstelle in geeigneter Weise deutlich sichtbar (z.B. Trassierband inkl. Hinweisschilder o.ä.) zu sichern. Ggf. sind Posten zu stellen.- Bei seilwindenunterstützten forstlichen Betriebsarbeiten ist in jedem Fall darauf zu achten, dass die Einzelkomponenten des seilwindenunterstützten Verfahrens (Verlängerungsseil, Schäkel, ggf. Umlenkrolle und Befestigungsgurt für die Umlenkrolle, Rückeseil) auf die jeweilige Windenzugkraft der zum Einsatz kommenden Seilwinde abgestimmt sind. Zur Erhöhung der Arbeitssicherheit ist zwischen dem Maschinenführer und den Forstwirten über Sprechfunk zu kommunizieren.
Ausrüstung	<ul style="list-style-type: none">- Geeignete Motorsägen, Geräte und Holzerntewerkzeuge müssen den Mindeststandards des Prüfzeichens KWF-Profi entsprechen.- Ausreichend dimensionierte und geeichte Kluppen.
Aufarbeitung	<ul style="list-style-type: none">- Ab 20 cm Stockdurchmesser ist ein Fallkerb anzulegen. Stöcke sind niedrig zu halten (bodennaher Fällschnitt). Die Wurzelstöcke im Arbeitsgassenbereich sind bodengleich abzuschneiden. Trennschnitte sind rechtwinklig zu führen.- Wurzelanläufe sind vor oder nach dem Fällschnitt so zu entfernen, dass der Stammfuß annähernd Walzenform erhält.- Nichtderbholz (Holzmasse mit Durchmesser < 7 cm mit Rinde) verbleibt in FSC zertifizierten Betrieben im Wald.- Aufgearbeitetes Holz ist vom Schlagabraum in dem Umfang freizuräumen, in dem dies für die Vermessung und Sortierung erforderlich ist. Umfangreiche flächenweise Räumarbeiten sind in der vereinbarten Vergütung nicht enthalten. Als umfangreiche flächenweise Räumarbeit gilt nicht das Entfernen des Schlagabraums von 10 % der aufgearbeiteten Bäume, höchstens von 20 Bäumen.



	<ul style="list-style-type: none"> - Stammholz, gesetztes Schichtholz, ggf. auch Industrieholz lang sind zu vermessen. Bei Stammholz müssen bei Bedarf jede Meterlänge, die Längenzugabe und die Mitte durch Risser- oder Sägezeichen kenntlich gemacht werden. Beim Nadelstammholz und Industrieholz-lang wird auf das Kenntlichmachen jeder Meterlänge verzichtet. Länge und Durchmesser sind anzuschreiben. Auf Anweisung sind bei unentrindetem Stammholz ein Mittenring, bei Holz unter 20 cm Mittendurchmesser seitliche Schalme anzubringen. - Beim Einschneiden von Schichtholz ist je Schnitt 1 cm Schnittverlust zu berücksichtigen. - Industrieholz-lang, das nach Gewicht verkauft wird, ist zu zählen, ggf. getrennt nach baumfallenden Längen, Kranlängen-Baum und Kranlängen-Krone. - Die Stückzahlen sind auf- bzw. anzuschreiben. Vermessenes Industrieholz-lang ist wie Stammholz zu vermessen. Abgelängtes Industrieholz-lang ist auf eine vom Verkäufer angeordnete Länge einzuschneiden.
--	---

Ergänzende Hinweise: Aufarbeitung im Kalamitätsfall – Holz unter Spannung	
Boden und Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsgassen dürfen nicht verlassen werden. - Vorhandene Verjüngung ist soweit möglich bei der Aufarbeitung und nachfolgenden Rückung zu schonen.
Arbeitssicherheit	<ul style="list-style-type: none"> - Die Unfallverhütungsvorschriften und weitere Regelungen zum Arbeitsschutz müssen allen Beteiligten bekannt sein und beachtet werden; insbesondere die besonderen Gefahren bei der Aufarbeitung von Kalamitätsholz unter Spannung. - Die Funktionalität der Rettungskette muss sichergestellt sein. - Arbeitsverfahren müssen so gestaltet sein, dass Gefährdungen für Leben und Gesundheit vermieden werden und sind mit dem Verkäufer abzustimmen. Der Stand der Technik und arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind angemessen zu berücksichtigen. - Neben dem Einsatz moderner Maschinen wird ausschließlich qualifiziertes Personal mit der Durchführung forstbetrieblicher Arbeiten beauftragt. Die Personen müssen über eine Qualifikation gemäß europäischem Motorsägenzertifikat mindestens ECC Level 4 verfügen. - Der Einsatz von sog. Abstockern im Verhau ist – auch im Vorlauf zum Harvestereinsatz - ohne geeignete Maschinenunterstützung nicht zulässig. - Alleinarbeit bei der Aufarbeitung von Kalamitätsholz ist in keinem Fall zulässig. - Bei maschinenunterstützten forstlichen Betriebsarbeiten ist zwischen dem Maschinenführer und den Forstwirten mindestens über Sprechfunk zu kommunizieren. - In Bereichen, in denen eine Gefährdung Dritter nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. Wanderwege), ist der Gefahrenbereich bzw. die Arbeitsstelle in geeigneter Weise deutlich sichtbar (z.B. Banner, Trassierband, Hinweisschilder o.ä.) zu sichern; ggf. sind Posten zu stellen.



Ausrüstung	<ul style="list-style-type: none">- Geeignete Motorsägen, Geräte und Holzertewerkzeuge, die den Mindeststandards des Prüfzeichens KWF-Profi entsprechen.- Ausreichend dimensionierte und geeichte Kluppen.- Geeignete Maschinen für die Unterstützung des Motorsägenführers beim Abtrennen/Sichern von Wurzelstöcken im Verhau sind Bagger mit am Drehkopf fest angeschlagener Zange bzw. Seilschlepper.- Der Einsatz von Harvestern und Greifern von Seilschleppern zur Unterstützung des motormanuellen Abstockens durch Halten, Anheben und Sichern von unter Spannung stehendem Holz ist nicht zulässig (Pendeln der Greifeinheit).
Aufarbeitung	<ul style="list-style-type: none">- Die fachgerechten Schnitttechniken bei unter Spannung stehendem Holz sind anzuwenden.

Ergänzende Hinweise: motormanuelle Fällung von Laubschadholz	
Boden und Bestand	<ul style="list-style-type: none">- Arbeitsgassen dürfen nicht verlassen werden.
Arbeitssicherheit	<ul style="list-style-type: none">- Die Ausführungen zum seilwindenunterstützten Laubschadholzverfahren (Verfahrensbeschreibung unter: https://www.hessen-forst.de/ausschreibungen/) sind verbindlich anzuwenden.- Die Unfallverhütungsvorschriften und weitere Regelungen zum Arbeitsschutz müssen allen Beteiligten bekannt sein und beachtet werden.- Arbeitsverfahren müssen so gestaltet sein, dass Gefährdungen für Leben und Gesundheit vermieden werden und sind mit dem Verkäufer abzustimmen. Der Stand der Technik und arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind angemessen zu berücksichtigen.- Alleinarbeit bei der Aufarbeitung von Laubschadholz ist in keinem Fall zulässig.- Bei maschinenunterstützten forstlichen Betriebsarbeiten ist zwischen dem Maschinenführer und den Forstwirten mindestens über Sprechfunk zu kommunizieren.



Ausrüstung	<ul style="list-style-type: none">- Geeignete Motorsägen, Geräte und Holzernstwerkzeuge, die den Mindeststandards des Prüfzeichens KWF-Profi und der Verfahrensbeschreibung „seilwindenunterstütztes Laubschadholzverfahren“ entsprechen.- Die technische Ausstattung des Forstschleppers sowie der ferngesteuerten Seilwinde müssen den Anforderungen des Verfahrens entsprechen. Es ist sicherzustellen, dass die Zugkraft der Winde ausreichend dimensioniert ist, um das Laubschadholz mit der erforderlichen Sicherheitsreserve seilunterstützt zu manipulieren.- Die Einzelkomponenten des seilwindenunterstützten Verfahrens (Verlängerungsseil, Schäkkel, ggf. Umlenkrolle und Befestigungsgurt für die Umlenkrolle, Rückeseil) müssen auf die jeweilige Windenzugkraft der zum Einsatz kommenden Seilwinde abgestimmt sein.
-------------------	--

Mechanisierte Holzernte (ohne Bringung)	
Umweltvorsorge	<ul style="list-style-type: none">- Es dürfen nur Maschinen eingesetzt werden, die den aktuellen Qualitäts- und Sicherheitsstandards (mindestens KWF-Profi geprüft) entsprechen.- Es dürfen nur biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten und biologisch schnell abbaubare Kettenschmiermittel (vgl. VB-S Ziff. 5 (6)) eingesetzt werden.- Beim Einsatz von Kleingeräten (2Takt/4Takt) dürfen nur Alkylat - Sonderkraftstoffe und biologisch schnell abbaubare Kettenschmiermittel (vgl. VB-S Ziff. 5 (6)) eingesetzt werden.- Die Betankung von Maschinen und Fahrzeugen hat fachgerecht zu erfolgen. Ein Verschütten ist zuverlässig zu verhindern. Genügend geeignete Auffanggefäße, Bindemittel bzw. Vliesmatten sind mitzuführen.- Zur Vermeidung von Ölaustritten müssen entsprechende Fahrzeuge mit einer Vakuumpumpe ausgerüstet sein.- Ölverlust durch undichte Schläuche, Leitungen und Dichtungen ist zu vermeiden. Betriebsstoffhavarien oder -austritte sind unverzüglich dem Verkäufer und den zuständigen Stellen zu melden. Durch ausgetretene Betriebsstoffe kontaminierter Boden und Material ist durch den Käufer sachgerecht zu entsorgen ggf. auszutauschen.- Die Betriebsstoffe sind fachgerecht zu lagern.- Abfall und Leergut (z.B. Kanister, Behälter usw.) sind vollständig und ordnungsgemäß zu entsorgen.
Boden und Bestand	<ul style="list-style-type: none">- Geeignete Maßnahmen zum Schutz des verbleibenden Bestandes, der Naturverjüngung, des Bodens, der Gewässer und der wildlebenden Tiere sind zu ergreifen.- Das Befahren des Bestandes ist grundsätzlich verboten.- Der Wald darf nur auf Fahrwegen, Maschinenwegen und Arbeitsgassen befahren werden. Die Befahrung von Maschinenwegen und Arbeitsgassen ist nur mit Fahrzeugen mit einer Reifenbreite von mind. 600 mm (forsttaugliche Breitreifen mit geeigneter Profilierung) zulässig.- Der Ausführende bzw. der Käufer ist verpflichtet, die Arbeit witterungsbedingt vorübergehend einzustellen, sofern verbreitete Schäden durch Gleisbildung über 30 cm Tiefe dadurch vermieden werden können.



	<ul style="list-style-type: none">- Die dauerhafte Funktionsfähigkeit von Maschinenwegen und Arbeitsgassen ist zu erhalten. Verbreitete Gleisbildungen über 30 cm Tiefe sind nach Abschluss der Arbeiten oder bei längerer Arbeitsunterbrechung durch den Ausführenden bzw. den Käufer rückzubauen, sofern er dies zu vertreten hat.- Sofern das anfallende Schlagreisig aus Bodenschutzgründen nicht zwingend auf der Arbeitsgasse abzulegen ist, sollte es zur Nährstoffnachlieferung in den Bestandes-Zwischenfeldern verbleiben. Auf Weichstellen in der Arbeitsgasse bzw. im Maschinenweg sind geeignete Maßnahmen zur Erhöhung der Tragfähigkeit des Untergrundes zu ergreifen- Kronen und Äste sind grundsätzlich quer zur Fahrtrichtung abzulegen, auf besonders empfindlichen Böden werden Kronen zur besseren Tragfähigkeit nach Absprache nicht unter 4 m eingekürzt und nicht entastet.- kritische Bereiche, z.B. Nassstellen, Erschließungsabschnitte auf dauerhaft oder jahreszeitlich empfindlichen Böden, weiche Einmündungen, können nach Absprache mit dem üblichen Einbau von Reisigmaterial und Kronen stabilisiert werden- Die technisch bedingte Entnahme von nicht-markierten Bäumen ist nur nach Absprache mit dem Verkäufer zulässig.- Schäden an vorhandener Naturverjüngung und Voranbaugruppen sowie Schäden am stehenden Bestand sind zu vermeiden. Die Z-Bäume dürfen nicht beschädigt werden. Am Nebenbestand dürfen die Schäden innerhalb der Saftzeit 4 %, außerhalb der Saftzeit 2% aller Bäume nicht übersteigen. Als Schaden gilt eine Rindenverletzung über 10cm² (ab BHD 10 cm des beschädigten Baums). Die Stockhöhe ist auf das technisch mögliche Mindestmaß zu begrenzen.
Wege, Gräben, Betriebseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none">- Fahr- und Maschinenwege, Gräben, Wegegräben, Böschungen, Dolen sowie markierte Wander- und Reitwege oder Loipentrassen dürfen nicht beschädigt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die Wasserableitung muss jederzeit gewährleistet sein.- Wege und Gräben sind nach Abschluss der Arbeiten von Reisig zu räumen.- Betriebliche-, jagdliche, Versorgungs- und sonstige Einrichtungen dürfen nicht beschädigt werden (Zäune, Abteilungsmarkierungen, Grenzsteine, Erholungseinrichtungen, Hochsitze usw.).
Arbeitssicherheit	<ul style="list-style-type: none">- Die Unfallverhütungsvorschriften und weitere Regelungen zum Arbeitsschutz müssen allen Beteiligten bekannt sein und beachtet werden.- Die notwendige persönliche Schutzausrüstung ist zu tragen.- Die Funktionalität der Rettungskette muss sichergestellt sein.- Arbeitsverfahren müssen so gestaltet sein, dass Gefährdungen für Leben und Gesundheit vermieden werden. Der Stand der Technik und arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind angemessen zu berücksichtigen.- Neben dem Einsatz moderner Maschinen darf nur qualifiziertes Personal mit der Durchführung forstbetrieblicher Arbeiten beauftragt werden.- Bei maschinenunterstützten teilmechanisierten Arbeitsverfahren (z.B. Zufällen zum Harvester) ist zwischen dem Maschinenführer und den Forstwirten mindestens über Sprechfunk zu kommunizieren. Die Sicherheitsabstände zu



	<p>den Arbeitsmaschinen sind einzuhalten. Für die Arbeitsausführung der motormanuellen Tätigkeit gelten zusätzlich die Anforderungen „Motormanuelle Holzernte“.</p> <ul style="list-style-type: none">- Werden gefährliche Arbeiten in Alleinarbeit durchgeführt, ist eine den UVV genügende Absicherung vorzunehmen.- In Bereichen, in denen eine Gefährdung Dritter nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. Wanderwege), ist der Gefahrenbereich bzw. die Arbeitsstelle in geeigneter Weise deutlich sichtbar (z.B. Banner, Trassierband inkl. Hinweisschilder, o.ä.) zu sichern. Ggf. sind Posten zu stellen.- Die Betriebssicherheit von Fahrzeugen muss jederzeit gewährleistet sein.
Technik	<ul style="list-style-type: none">- Eine Beschreibung der technischen Ausrüstung der Maschine ist dem Verkäufer vor Vertragsabschluss vorzulegen.- Die Reichweite des Auslegers muss mind. 10 m betragen.- Installation einer qualifizierten EDV, die gewährleistet, dass:<ul style="list-style-type: none">• das Vermessungssystem den Angaben des KWF-Lastenhefts Nr. 41/2010 entspricht (2. Auflage 2013) ISBN 978-3-9811335-6-1• die Vermessung des aufgearbeiteten Holzes die Genauigkeit gemäß KWF-Lastenheft Harvestervermessung (2. Auflage 2013), insbesondere die Bestelllängen und Maßzugaben des Verkäufers, einhält• die Produktionstabelle min. 8 Holzarten umfasst• die regelmäßige Überprüfung der Messgenauigkeit min. einmal je Arbeitsschicht durch Kontrollbäume nachgewiesen werden kann• ein deutschsprachiges Vermessungsprotokoll mit Angaben über Waldbesitzer, Waldort, Maßnahmennummer, Maschinenführer und über die Holz-mengen in fm o.R., Stückzahlen, Stärkeklassen, durchschn. BHD, Rinden-abzugsparameter und Zugaben getrennt nach Abt., Baumarten und Sorti-menten jederzeit zur Verfügung gestellt werden kann• StanForD-Dateien (Vermessungsprotokoll, Kontrollbaumauszug, Auftrags-datei) verwendet werden können- Die Vermessung des verwertbaren Holzes hat nach Vorgaben des Verkäufers (RVR- bzw. Verkäufer- konform) zu erfolgen.- Für Radmaschinen sind Gleitschutzketten/Traktionsbänder bereitzuhalten, die auf Weisung des Verkäufers oder seines Beauftragten einzusetzen sind. Kombinations- bzw. Universalbänder, soweit vor Auftragsbeginn mit der Leistungsbeschreibung vom Verkäufer angefordert, sind auf Weisung des Verkäufers oder seines Beauftragten einzusetzen.



Aufarbeitung	<ul style="list-style-type: none">- Es sind nur Sorten gemäß Arbeitsauftrag auszuhalten.- Sofern Langholz ausgehalten wird, gehört die Vermessung des Langholzes (Länge / Durchmesser) zum Auftragsumfang.- Die im Arbeitsauftrag festgelegte Sortimentsausformung (Länge, Zopf, Übermaß) ist einzuhalten.- Grundsätzlich sind sämtliche Äste stammeben (RVR) zu entfernen.- Nichtderbholz (Holzmasse mit Durchmesser < 7 cm mit Rinde) verbleibt in FSC zertifizierten Betrieben im Wald.- Exzentrische Wurzelanläufe, -nasen und Wurzelanläufe, die die Stammwalze um mehr als 3 cm überragen,<ul style="list-style-type: none">- sind durch Kappen zu entfernen.- Frässtellen am aufgearbeiteten Holz sind zu vermeiden.- Der Rindenmantel muss bei Holz außerhalb der Saftzeit erhalten bleiben. Sofern im Arbeitsauftrag nichts anderes vereinbart ist, muss während der Saftzeit ein Rindenanteil von mind. 50 % erhalten bleiben.- Nadelholzkronen sind durch das Aggregat zu ziehen, einzuschneiden und der Reisigmatte zuzuführen..
---------------------	---

Ergänzende Hinweise: Mechanisierte Holzernte mit Traktionswinde (mit Hinweisen zur Bringung)	
Boden und Bestand	<ul style="list-style-type: none">- Zur Vermeidung der ersten Bodenverwundung durch Überfahrten ohne die Nutzung der Traktionshilfe führt insbesondere im Hang zu Erosionsschäden und Folgeschäden (Aufweichung des Untergrundes für spätere Nutzungen), daher arbeiten beide Fahrzeuge grundsätzlich immer mit der Traktionshilfe auf den Arbeitsgassen.- Entstehen bei der Verwendung von Traktionswinden Fahrgleise oder sonstige Bestandesschäden, die eine künftige Befahrung unmöglich machen, ist der Ausführende bzw. der Käufer verpflichtet, die Arbeit vorübergehend einzustellen.- Fahrgleise sind weitgehend zu vermeiden, da diese erheblich zur Wassererosion des Bodens beitragen.- Der Ausführende bzw. der Käufer ist verpflichtet, die Arbeit witterungsbedingt vorübergehend einzustellen, sofern verbreitete Schäden durch Gleisbildung über 30 cm Tiefe dadurch vermieden werden können.- Beim Verwenden von sog. Ankerbäumen sind im Rahmen der technischen Möglichkeiten Stammschoner zu verwenden. <p>Beschädigte Anker- und Abspannbäume, sind in Absprache mit dem Verkäufer aufzuarbeiten oder im Sinne des Forstschutzes für eine Käferbesiedelung untauglich zu machen (z.B. Entrindung).</p>
Wege, Gräben, Betriebseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen, die der Sicherung von mobilen bzw. externen Traktionswinden auf befestigten Forstwegen dienen (z.B. Sicherung durch die Bergstütze), sind nach Möglichkeit außerhalb des eigentlichen Wegekörpers (z.B. auf der Banquette) vorzunehmen.



	<ul style="list-style-type: none"> - Schäden an Ein- und Ausfahrten, insbesondere an Böschungen sind im Rahmen der technischen Möglichkeiten zu vermeiden.
Arbeitssicherheit	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich muss jede Maschine, die Mithilfe dieser Technik im geneigten Gelände arbeitet, <u>auch ohne Seilunterstützung</u> jederzeit die erforderliche Standsicherheit aufweisen. Die Traktionswinde ist keine Seilsicherung! Sie dient ausschließlich der Unterstützung der Traktion der Arbeitsmaschine im geneigten Gelände zur Vermeidung von Bodenschäden. - Sofern Sicherungsseile über Wege gespannt werden, sind diese in geeigneter Weise zu kennzeichnen und abzusichern. - Grundsätzlich sind Hangneigungen von > 55 % nicht für den Einsatz der Traktionswindentechnik geeignet.
Technik	<ul style="list-style-type: none"> - Es ist nur Traktionswindentechnik zu verwenden, bei welcher sich die Seilanzugsgeschwindigkeit mit der Fahrgeschwindigkeit der Hauptmaschine synchronisieren lässt.

<p>Ergänzende Hinweise: teilmechanisierte Holzernte mit motormanueller Unterstützung (Harvester / motormanuelle Zufällung bzw. Fällung und Vorrücken) (ohne Bringung)</p>	
	<p>Es sind die Anforderungen an die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten „Mechanisierte Holzernte“, die Anforderungen an die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten „Motormanuelle Holzernte“ analog sowie die nachfolgenden Regelungen zu beachten:</p>
Arbeitssicherheit	<ul style="list-style-type: none"> - Bei seilwindenunterstützten forstlichen Betriebsarbeiten ist in jedem Fall darauf zu achten, dass die Einzelkomponenten des seilwindenunterstützten Verfahrens (Verlängerungsseil, Schäkel, ggf. Umlenkrolle und Befestigungsgurt für die Umlenkrolle, Rückeseil) auf die jeweilige Windenzugkraft der zum Einsatz kommenden Seilwinde abgestimmt sind. Zur Erhöhung der Arbeitssicherheit ist zwischen dem Maschinenführer und den Forstwirten mindestens über Sprechfunk zu kommunizieren. - Bei Beständen mit Sichtbehinderung in den Zufällarbeiten bei gleichzeitiger Arbeit des Harvesters erfolgt, ist der Sicherheitsabstand zwischen den Beteiligten in geeigneter Weise zu wahren..
Technik	<ul style="list-style-type: none"> - zugelassen sind auch Kleinseilwinden, Seilschlepper und sog. Rückeraupen
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund des meist vorhandenen Bestandesschlusses und der vorhandenen Gesamtbaumzahl auf der Fläche wird bis einschließlich der 3. Altersklasse zuerst die Kranzone mit Harvester bearbeitet. - Je nach Massenanzahl erfolgt die Zwischenrückung nach dem ersten Eingriff des Harvesters. - Nach dem Harvestereinsatz in der Kranzone erfolgt die seilgestützte Fällung und das Vorrücken bzw. das Zufällen (dünnörtig zur Arbeitsgasse). - Ab 20 cm Stockdurchmesser ist ein Fallkerb anzulegen. Stöcke sind niedrig zu halten (bodennaher Fällschnitt). Die Wurzelstöcke im Arbeitsgassenbereich sind bodengleich abzuschneiden. - Soweit dickörtig in die Kranzone vorzurücken ist,



	<ul style="list-style-type: none"> o ist soweit notwendig jeder Baum Mithilfe einer Seilwinde zu Fall zu bringen. o sind bei der Fällung die Bäume entgegen der Rückrichtung anzulehnen. Ziel ist es, den Baum vom Stock abzuziehen und in geradem Zug in die Kranzone des Harvesters vorzurücken (dickörtig). o ist die Fällung grundsätzlich mit einer negativen Bruchstufe auszuführen. o können ggfs. mehrere Bäume in einem Zug bearbeitet werden. <p>- Anschließend erfolgt die weitere Aufarbeitung durch den Harvester.</p>
--	---

Mechanisierte Waldhackguternte (ohne Bringung)	
Umweltvorsorge	<ul style="list-style-type: none"> - Es dürfen nur Maschinen eingesetzt werden, die den aktuellen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entsprechen. - Es dürfen nur biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten sowie biologisch schnell abbaubare Kettenschmiermittel (vgl. VB-S Ziff. 5 (6)) verwendet werden. - Beim Einsatz von Kleingeräten (2Takt/4Takt) dürfen nur Alkylat - Sonderkraftstoffe und biologisch schnell abbaubare Kettenschmiermittel (vgl. VB-S Ziff. 5 (6)) eingesetzt werden. - Die Betankung von Maschinen und Fahrzeugen hat fachgerecht zu erfolgen. Ein Verschütten ist zuverlässig zu verhindern. Genügend geeignete Auffanggefäße, Bindemittel bzw. Vliesmatten sind mitzuführen. - Zur Vermeidung von Ölaustritten müssen entsprechende Fahrzeuge mit einer Vakuumpumpe ausgerüstet sein. - Ölverlust durch undichte Schläuche, Leitungen und Dichtungen ist zu vermeiden. Betriebsstoffhavarien oder -austritte sind unverzüglich dem Verkäufer und den zuständigen Stellen zu melden. Durch ausgetretene Betriebsstoffe kontaminierter Boden und Material ist durch den Käufer sachgerecht zu entsorgen ggf. auszutauschen. - Die Betriebsstoffe sind fachgerecht zu lagern. - Abfall und Leergut (z.B. Kanister, Behälter usw.) sind vollständig und ordnungsgemäß zu entsorgen.
Boden und Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Geeignete Maßnahmen zum Schutz des verbleibenden Bestandes, der Naturverjüngung, des Bodens, der Gewässer und der wildlebenden Tiere sind zu ergreifen. - Das Befahren des Bestandes ist grundsätzlich verboten. - Der Wald darf nur auf Fahrwegen, Maschinenwegen und gekennzeichneten Arbeitsgassen befahren werden. Die Befahrung von Maschinenwegen und Arbeitsgassen ist nur mit Fahrzeugen mit einer Reifenbreite von mind. 600 mm (forsttaugliche Breitreifen mit geeigneter Profilierung) zulässig. - Der Ausführende bzw. der Käufer ist verpflichtet, die Arbeit witterungsbedingt vorübergehend einzustellen, sofern verbreitete Schäden durch Gleisbildung über 30 cm Tiefe dadurch vermieden werden können.



	<ul style="list-style-type: none">- Die dauerhafte Funktionsfähigkeit von Maschinenwegen und Arbeitsgassen ist zu erhalten. Verbreitete Gleisbildungen über 30 cm Tiefe sind nach Abschluss der Arbeiten oder bei längerer Arbeitsunterbrechung durch den Ausführenden bzw. den Käufer rückzubauen, sofern er dies zu vertreten hat.- Die technisch bedingte Entnahme von nicht-markierten Bäumen ist nur nach Absprache mit dem Verkäufer zulässig.- Schäden an vorhandener Naturverjüngung und Voranbaugruppen sowie Schäden am stehenden Bestand sind zu vermeiden. Die Z-Bäume dürfen nicht beschädigt werden. Am Nebenbestand dürfen die Schäden innerhalb der Saftzeit 4%, außerhalb der Saftzeit 2 % aller Bäume nicht übersteigen. Als Schaden gilt eine Rindenverletzung über 10 cm² (ab BHD 10 cm des beschädigten Baums).- Die verbleibende Stockhöhe darf auf der Arbeitsgasse 10 cm nicht überschreiten.
Wege, Gräben, Betriebseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none">- Fahr- und Maschinenwege, Gräben, Wegegräben, Böschungen, Dolen sowie markierte Wander- und Reitwege oder Loipentrassen dürfen nicht beschädigt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die Wasserableitung muss jederzeit gewährleistet sein.- Wege und Gräben sind nach Abschluss der Arbeiten von Reisig zu räumen.- Betriebliche, jagdliche, Versorgungs- und sonstige Einrichtungen dürfen nicht beschädigt werden (Zäune, Abteilungsmarkierungen, Grenzsteine, Erholungseinrichtungen, Hochsitze usw.).
Arbeitssicherheit	<ul style="list-style-type: none">- Die Unfallverhütungsvorschriften und weitere Regelungen zum Arbeitsschutz müssen allen Beteiligten bekannt sein und beachtet werden.- Die notwendige persönliche Schutzausrüstung ist zu tragen.- Die Funktionalität der Rettungskette muss sichergestellt sein.- Arbeitsverfahren müssen sich an den bewährten Grundsätzen für Betriebsarbeiten gem. guter forstlicher Praxis orientieren. Neben dem Einsatz moderner Maschinen darf nur qualifiziertes Personal mit der Durchführung forstbetrieblicher Arbeiten beauftragt werden.- Werden gefährliche Arbeiten in Alleinarbeit durchgeführt, ist eine den UVV genügende Absicherung vorzunehmen.- In Bereichen, in denen eine Gefährdung Dritter nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. Wanderwege), ist der Gefahrenbereich bzw. die Arbeitsstelle in geeigneter Weise deutlich sichtbar (z.B. Banner, Trassierband, Hinweisschilder o.ä.) zu sichern; ggf. sind Posten zu stellen.- Die Betriebssicherheit von Fahrzeugen muss jederzeit gewährleistet sein.
Technik	<ul style="list-style-type: none">- Eine Beschreibung der technischen Ausrüstung der Maschine ist dem Verkäufer vor Vertragsabschluss vorzulegen.- Die Reichweite des Auslegers muss mind. 8,0 m betragen.- Für Radmaschinen sind Gleitschutzketten bzw. Traktionsbänder bereitzuhalten, die auf Weisung des Verkäufers oder seines Beauftragten einzusetzen sind. Trag- bzw. Moorbänder oder Kombinations- bzw. Universalbänder, soweit vor Auftragsbeginn mit der Leistungsbeschreibung vom Verkäufer angefordert, sind auf Weisung des Verkäufers oder seines Beauftragten einzusetzen.



	<ul style="list-style-type: none"> - Das Energieholzaggregat muss starr, d.h. nicht mit Pendel sondern mit Nivelierzylinder am Teleskop des Auslegers/Kranes befestigt sein.
Aufarbeitung	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind nur Sorten gemäß Arbeitsauftrag auszuhalten. - In FSC-zertifizierten Betrieben darf Nichtderbholz (Holzmasse mit Durchmesser < 7 cm mit Rinde) nur in folgenden Sonderfällen genutzt werden: <ul style="list-style-type: none"> o Verkehrssicherungs-, Böschungspflegemaßnahmen oder Schneiden von Lichtraumprofilen entlang von Wegen und öffentlichen Straßen, wenn eine Rückführung in den Bestand wirtschaftlich nicht zumutbar ist. o einem Gassenauftrieb; nur bei Ersterschließung und nur max. alle 40 m. o naturschutzfachlich begründete Maßnahmen gemäß 6.2.2 Deutscher FSC-Standard o Nutzung von Weihnachts- und Maibäumen o Waldschutzmaßnahmen in Nadelholzbeständen, die auf Grundlage eines Kalamitätspräventions-Konzeptes als besonders gefährdet eingestuft werden. Der Forstbetrieb dokumentiert Zeitpunkt, Fläche und Menge des genutzten oder zur Nutzung vorgesehenen Nichtderbholzes.

Holzrücken (incl. Tragschlepper)	
Umweltvorsorge	<ul style="list-style-type: none"> - Es dürfen nur Maschinen eingesetzt werden, die den aktuellen Qualitäts- und Sicherheitsstandards (mindestens KWF-Profi geprüft) entsprechen. - Es dürfen nur biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten (vgl. VB-S Ziff. 5 (6)) verwendet werden. (Ausnahme: landwirtschaftliche Zugmaschinen ohne von dieser Zugmaschine angetriebene Anbaugeräte) - Beim Einsatz von Kleingeräten (2Takt/4Takt) dürfen nur Alkylat - Sonderkraftstoffe und biologisch schnell abbaubare Kettenschmiermittel (vgl. VB-S Ziff. 5 (6)) eingesetzt werden. - Die Betankung von Maschinen und Fahrzeugen hat fachgerecht zu erfolgen. Ein Verschütten ist zuverlässig zu verhindern. Genügend geeignete Auffanggefäße, Bindemittel bzw. Vliesmatten sind mitzuführen. - Zur Vermeidung von Ölaustritten müssen entsprechende Fahrzeuge mit einer Vakuumpumpe ausgerüstet sein. - Ölverlust durch undichte Schläuche, Leitungen und Dichtungen sind zu vermeiden. Betriebsstoffhavarien oder -austritte sind unverzüglich dem Verkäufer und den zuständigen Stellen zu melden. Durch ausgetretene Betriebsstoffe kontaminierter Boden und Material ist gem. gesetzlicher Regelungen durch den Käuferr sachgerecht zu entsorgen ggf. auszutauschen. Die Betriebsstoffe sind fachgerecht zu lagern. - Abfall und Leergut (z.B. Kanister, Behälter usw.) sind vollständig und ordnungsgemäß zu entsorgen..
Boden und Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Geeignete Maßnahmen zum Schutz des verbleibenden Bestandes, der Naturverjüngung, des Bodens, der Gewässer und der wildlebenden Tiere sind zu ergreifen. - Das Befahren des Bestandes ist grundsätzlich verboten.



	<ul style="list-style-type: none">- Der Wald darf nur auf Fahrwegen, Maschinenwegen und Arbeitsgassen befahren werden. Die Befahrung von Maschinenwegen und Arbeitsgassen ist nur mit Fahrzeugen mit einer Reifenbreite von mind. 600 mm (forsttaugliche Breitreifen mit geeigneter Profilierung) zulässig (Ausnahme Seilschlepper, Rückeraupen o.ä., die als UVV-Mittel oder zum Vorrücken von Bäumen zum Einsatz kommen und ohne Last fahren: hier sind auch forsttaugliche Breitreifen/Fahrwerke unter 600 mm zulässig).- Der Ausführende bzw. der Käufer ist verpflichtet, die Arbeit witterungsbedingt vorübergehend einzustellen, sofern verbreitete Schäden durch Gleisbildung über 30 cm Tiefe dadurch vermieden werden können.- Die dauerhafte Funktionsfähigkeit von Maschinenwegen und Arbeitsgassen ist zu erhalten. Verbreitete Gleisbildungen über 30 cm Tiefe sind nach Abschluss der Arbeiten oder bei längerer Arbeitsunterbrechung durch den Ausführenden bzw. den Käufer rückzubauen, sofern er dies zu vertreten hat.- Rückefahrzeuge dürfen nicht überladen werden. In kritischen Bereichen ist die Ladekapazität bei Bedarf bzw. nach Aufforderung des Verkäufers zu reduzieren.- Fällt bei der Holzaufarbeitung vor Ort nicht genügend Reisigmaterial an, um Straßengräben und Gräben im Bestand sowie kritische Bereiche zu sichern, ist vor der ersten Überfahrt anderenorts (Absprache mit dem Verkäufer) geeignetes Material aufzunehmen und zuzubringen.- Schäden an vorhandener Naturverjüngung und Voranbaugruppen sowie Rückeschäden am stehenden Bestand sind zu vermeiden. Die Z-Bäume dürfen nicht beschädigt werden. Am Nebenbestand dürfen Rückeschäden 10 % aller Bäume nicht übersteigen. Als Rückeschaden gilt eine Rindenverletzung über 10 cm² (ab BHD 10 cm des beschädigten Baums).
Wege, Gräben, Betriebseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none">- Fahr- und Maschinenwege, Gräben, Wegegräben, Böschungen, Dolen sowie markierte Wander- und Reitwege oder Loipentrassen dürfen nicht beschädigt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die Wasserableitung muss jederzeit gewährleistet sein.- Wege und Gräben sind spätestens nach Abschluss der Arbeiten von Reisig zu räumen.- Betriebliche, jagdliche, Versorgungs- und sonstige Einrichtungen dürfen nicht beschädigt werden (Zäune, Abteilungsmarkierungen, Grenzsteine, Erholungseinrichtungen, Hochsitze usw.).
Arbeitssicherheit	<ul style="list-style-type: none">- Die Unfallverhütungsvorschriften und weitere Regelungen zum Arbeitsschutz müssen allen Beteiligten bekannt sein und beachtet werden.- Die notwendige persönliche Schutzausrüstung ist zu tragen.- Die Funktionalität der Rettungskette muss sichergestellt sein.- Arbeitsverfahren müssen sich an den bewährten Grundsätzen für Betriebsarbeiten gem. guter forstlicher Praxis orientieren. Neben dem Einsatz moderner Maschinen darf nur qualifiziertes Personal mit der Durchführung forstbetrieblicher Arbeiten beauftragt werden.- Bei seilwindenunterstützten forstlichen Betriebsarbeiten ist in jedem Fall darauf zu achten, dass die Einzelkomponenten des seilwindenunterstützten Verfahrens (Verlängerungsseil, Schäkel, ggf. Umlenkrolle und Befestigungsgurt



	<p>für die Umlenkrolle, Rückeseil) auf die jeweilige Windenzugkraft der zum Einsatz kommenden Seilwinde abgestimmt sind. Zur Erhöhung der Arbeitssicherheit ist zwischen dem Maschinenführer und den Forstwirten über Sprechfunk zu kommunizieren.</p> <ul style="list-style-type: none">- Werden gefährliche Arbeiten in Alleinarbeit durchgeführt, ist eine den UVV genügende Absicherung vorzunehmen.- In Bereichen, in denen eine Gefährdung Dritter nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. Wanderwege), ist der Gefahrenbereich bzw. die Arbeitsstelle in geeigneter Weise deutlich sichtbar (z.B. Banner, Trassierband, Hinweisschilder o.ä.) zu sichern. Ggf. sind Posten zu stellen.- Die Betriebssicherheit von Fahrzeugen muss jederzeit gewährleistet sein.
Technik	<ul style="list-style-type: none">- Für sämtliche Rückearbeiten sind geeignete Maschinen einzusetzen.- Rückeschlepper müssen mindestens mit der erforderlichen Schutzausrüstung, funkgesteuerter Seilwinde mit möglichst hohem Seileinlauf und Schutzgitter oder Sicherheitsglas, Allradantrieb, Bergstütze, griffigem Reifenprofil und ggf. Frontpoltereinrichtung ausgestattet sein.- Für Radmaschinen sind Gleitschutzketten bzw. Traktionsbänder bereitzuhalten, die auf Weisung des Verkäufers oder seines Beauftragten einzusetzen sind. Kombinations- bzw. Universalbänder, soweit vor Auftragsbeginn mit der Leistungsbeschreibung vom Verkäufer angefordert, sind auf Weisung des Verkäufers oder seines Beauftragten einzusetzen.- Der Einsatz von Rückezange bzw. Kran ist anzustreben.- Motorsäge und eine ausreichende Zahl an Umlenkrollen sind mitzuführen. (Beim Gebrauch der Motorsäge sind die Anforderungen des Landesbetriebes für motormanuelle Holzaufarbeitung ebenfalls einzuhalten.)
Poltern	<ul style="list-style-type: none">- Alle Stücke sind gemäß Arbeitsauftrag getrennt los- bzw. sortenweise vollständig zu rücken.- Es darf nur auf den zugewiesenen Polterplätzen gepoltert werden.- Langholz ist auf Anforderung auf Unterlagen zu poltern. Auf Weichböden sind diese Unterlagen durch kurze Querhölzer zu unterfangen.- Bei Tragschleppereinsatz ist Kurzholz auf parallel zueinander verlegten Unterlagen in Trapezform weitestgehend lückenlos zu setzen (bei IL, IS sind Lücken bis max. der mittleren Rollendurchmesser zulässig). Hierbei darf die Polterhöhe 3 m nicht übersteigen. Höhendifferenzen betragen max. 15 % der durchschnittlichen Polterhöhe. Das Holz liegt auf einer Ebene ohne Baumstücke oder andere Hindernisse, weitestgehend gleichmäßig dick- und dünnörtig gepoltert.- Es sind ausreichend große Polter zu bilden (mindestens 15 fm pro Polter, bei geplanter masch. Entrindung ca. 25 fm pro Polter, je nach Sortimentsaufkommen).- Holz darf nicht auf der Fahrbahn gelagert werden. Das Poltern an Bäumen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers. Der vorderste Stamm muss mind. 0,5 Meter, der hinterste Stamm darf höchstens 7 Meter vom Fahrbahnrand entfernt sein.



	<ul style="list-style-type: none">- Es ist einseitig bündig zu poltern. Die Stirnseiten der bündig gepolterten Ebene dürfen bei Sortenlängen bis 6 Meter nicht mehr als +/- 10 cm, bei Sortenlängen über 6 Meter nicht mehr als +/- 30 cm von einer mittleren Ebene abweichen.- Es dürfen sich keine Hiebsreste oder Fremdstoffe im Polter befinden.- Die Verkehrssicherheit der Polter ist zu gewährleisten (ggf. Klammern, Querhölzer). Der Unternehmer erkennt an, dass die Gewährleistung der Verkehrssicherheit erst mit Abnahme der Leistung auf den Verkäufer übergeht.- Die besonderen Anforderungen an Polter, die zur maschinellen Entrindung oder zur Hackung vorgesehen sind, sind zu beachten.- Holz ist nur an ganzjährig LKW-befahrbaren Wegen zu poltern. Ausn. sind vor Auftragsbeginn schriftlich zu vereinbaren.
--	---

Seilkrananlagen	
Umweltvorsorge	<ul style="list-style-type: none">- Es dürfen nur Maschinen eingesetzt werden, die den aktuellen Qualitäts- und Sicherheitsstandards (mindestens KWF Profi geprüft) entsprechen.- Es dürfen nur biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten (vgl. VB-S Ziff. 5 (6)) verwendet werden.- Beim Einsatz von Kleingeräten (2Takt/4Takt) dürfen nur Alkylat - Sonderkraftstoffe und biologisch schnell abbaubare Kettenschmiermittel (vgl. VB-S Ziff. 5 (6)) eingesetzt werden.- Die Betankung von Maschinen und Fahrzeugen hat fachgerecht zu erfolgen. Ein Verschütten ist zuverlässig zu verhindern. Genügend geeignete Auffanggefäße und Bindemittel bzw. Vliesmatten sind mitzuführen.- Zur Vermeidung von Ölaustritten müssen entsprechende Fahrzeuge mit einer Vakuumpumpe ausgerüstet sein.- Ölverlust durch undichte Schläuche, Leitungen und Dichtungen ist zu vermeiden. Betriebsstoffhavarien oder -austritte sind unverzüglich dem Verkäufer und den zuständigen Stellen zu melden. Durch ausgetretene Betriebsstoffe kontaminierter Boden und Material ist durch den Käufer sachgerecht zu entsorgen ggf. auszutauschen.- Die Betriebsstoffe sind fachgerecht zu lagern.- Abfall und Leergut (z.B. Kanister, Behälter usw.) sind vollständig und ordnungsgemäß zu entsorgen.
Boden und Bestand	<ul style="list-style-type: none">- Geeignete Maßnahmen zum Schutz des verbleibenden Bestandes, der Naturverjüngung, des Bodens, der Gewässer und der wildlebenden Tiere sind zu ergreifen.- Das Befahren des Bestandes ist grundsätzlich verboten.- Der Wald darf nur auf Fahrwegen, Maschinenwegen und Arbeitsgassen befahren werden.- Bei zusätzlichem Rückeeinsatz ist die Befahrung von Maschinenwegen und Arbeitsgassen nur mit Fahrzeugen mit einer Reifenbreite von mind. 600 mm (forsttaugliche Breitreifen mit geeigneter Profilierung) zulässig.



	<ul style="list-style-type: none">- Der Ausführende bzw. der Käufer ist verpflichtet, die Arbeit witterungsbedingt vorübergehend einzustellen, sofern verbreitete Schäden durch Gleisbildung über 30 cm Tiefe dadurch vermieden werden können.- Die dauerhafte Funktionsfähigkeit von Maschinenwegen und Arbeitsgassen ist zu erhalten. Verbreitete Gleisbildungen über 30 cm Tiefe sind nach Abschluss der Arbeiten oder bei längerer Arbeitsunterbrechung durch den Ausführenden bzw. den Käufer rückzubauen, sofern er dies zu vertreten hat.- Schäden an vorhandener Naturverjüngung und Voranbaugruppen sowie Rückeschäden am stehenden Bestand sind zu vermeiden. Die Z-Bäume dürfen nicht beschädigt werden. Am Nebenbestand dürfen Rückeschäden 10 % aller Bäume nicht übersteigen. Als Rückeschaden gilt eine Rindenverletzung über 10 cm² (ab BHD 10 cm des beschädigten Baums).
Wege, Gräben, Betriebseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none">- Fahr- und Maschinenwege, Gräben, Wegegräben, Böschungen, Dolen sowie markierte Wander- und Reitwege oder Loipentrassen dürfen nicht beschädigt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die Wasserableitung muss jederzeit gewährleistet sein.- Wege und Gräben sind spätestens nach Abschluss der Arbeiten von Reisig zu räumen.- Betriebliche, jagdliche, Versorgungs- und sonstige Einrichtungen dürfen nicht beschädigt werden (Zäune, Abteilungsmarkierungen, Grenzsteine, Erholungseinrichtungen, Hochsitze usw.).- Bei der Bringung von Vollbäumen und konzentrierter Aufarbeitung ist nach Beendigung der Seiltrasse das Reisig zu verteilen, sofern dies nicht zur Energieholzgewinnung verwendet werden soll. Eine Ablage in wasserführenden Gräben ist nicht zulässig.
Arbeitssicherheit	<ul style="list-style-type: none">- Die Unfallverhütungsvorschriften und weitere Regelungen zum Arbeitsschutz müssen allen Beteiligten bekannt sein und beachtet werden.- Die notwendige persönliche Schutzausrüstung ist zu tragen.- Die Funktionalität der Rettungskette muss sichergestellt sein.- Arbeitsverfahren müssen sich an den bewährten Grundsätzen für Betriebsarbeiten gem. guter forstlicher Praxis orientieren. Neben dem Einsatz moderner Maschinen darf nur qualifiziertes Personal mit der Durchführung forstbetrieblicher Arbeiten beauftragt werden.- Werden gefährliche Arbeiten in Alleinarbeit durchgeführt, ist eine den UVV genügende Absicherung notwendig.- In Bereichen, in denen eine Gefährdung Dritter nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. Wanderwege), ist der Gefahrenbereich bzw. die Arbeitsstelle in geeigneter Weise deutlich sichtbar (z.B. Banner, Trassierband, Hinweisschilder o.ä.) zu sichern; ggf. sind Posten zu stellen.- Die Betriebssicherheit von Fahrzeugen muss jederzeit gewährleistet sein.- Bei Gewitter ist die Arbeit mit dem Seilkran einzustellen.
Technik	<ul style="list-style-type: none">- Für sämtliche Arbeiten sind geeignete Maschinen einzusetzen.- Die Seilkrananlage sowie deren Aufbau müssen den geltenden rechtlichen Forderungen entsprechen.- Der Laufwagen muss auch während des Beizugs nachpositionierbar sein.



	<ul style="list-style-type: none">- Da die zumeist integrierten Prozessoren zur Holzvermessung gem. Stan-ForD nicht geeignet sind, wird das Holz durch den Verkäufer an der Waldstraße vermessen (Abrechnungsgrundlage).
Poltern	<ul style="list-style-type: none">- Für die Aufarbeitung direkt am Seilkran gelten die Anforderungen wie bei der übrigen Holzernte.- Alle Stücke sind gemäß Arbeitsauftrag getrennt los- bzw. sortenweise vollständig zu rücken.- Es darf nur auf den zugewiesenen Polterplätzen gepoltert werden.- Langholz ist auf Anforderung auf Unterlagen zu poltern. Auf Weichböden sind diese Unterlagen durch kurze Querhölzer zu unterfangen.- Bei Tragschleppereinsatz ist Kurzholz auf parallel zueinander verlegten Unterlagen in Trapezform weitestgehend lückenlos zu setzen (bei IL, IS sind Lücken bis max. des mittleren Rollendurchmesser zulässig). Hierbei darf die Polterhöhe 3 m nicht übersteigen. Höhendifferenzen betragen max. 15 % der durchschnittlichen Polterhöhe. Das Holz liegt auf einer Ebene ohne Baumstöße oder andere Hindernisse, weitestgehend gleichmäßig dick- und dünnrötig gepoltert.- Es sind ausreichend große Polter zu bilden (mindestens 15 fm pro Polter, bei geplanter masch. Entrindung ca. 25 fm pro Polter, je nach Sortiment/aufkommen).- Holz darf nicht auf der Fahrbahn gelagert werden. Das Poltern an Bäumen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers. Der vorderste Stamm muss mind. 0,5 Meter, der hinterste Stamm darf höchstens 7 Meter vom Fahrbahnrand entfernt sein.- Es ist einseitig bündig zu poltern. Die Stirnseiten der bündig gepolterten Ebene dürfen bei Sortenlängen bis 6 Meter nicht mehr als +/- 10 cm, bei Sortenlängen über 6 Meter nicht mehr als +/- 30 cm von einer mittleren Ebene abweichen.- Es dürfen sich keine Hiebsreste oder Fremdstoffe im Polter befinden.- Die Verkehrssicherheit der Polter ist zu gewährleisten (ggf. Klammern, Querhölzer). Der Unternehmer erkennt an, dass die Gewährleistung der Verkehrssicherheit erst mit Abnahme der Leistung auf den Verkäufer übergeht.- Die besonderen Anforderungen an Polter, die zur maschinellen Entrindung vorgesehen sind, sind zu beachten.- Holz ist nur an ganzjährig LKW-befahrbaren Wegen zu poltern. Ausnahmen sind vor Auftragsbeginn schriftlich zu vereinbaren.
Aufarbeitung	<ul style="list-style-type: none">- Es sind die Anforderungen an die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten „Mechanisierte Holzernte“ bzw. die Anforderungen an die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten „Motormanuelle Holzernte“ analog anzuwenden.- Erntemethoden am Hang, welche die Bringung von Ganzbäumen zur Folge haben sind möglich. Das bei der Aufarbeitung an der Waldstraße anfallende Ast- und Kronenmaterial (Durchmesser < 7cm mit Rinde) verbleibt in FSC zertifizierten Betrieben neben der Waldstraße (i.d.R. am Oberhang).- Die Trassenbreite ist möglichst schmal zu halten. Die abschließende Entnahme beschädigter Bäume am Rand der Trasse erfolgt in Absprache mit dem Verkäufer.



- Zur Vermeidung einer Seilbringung im Bodenzug sind Sättel in ausreichender Anzahl und Höhe anzubringen. Insbesondere im Bereich sensiblerer Standorte ist darauf zu achten, dass ein Streifen des Holzes auf dem Boden vermeiden wird.
- Beim Abspannen der Stützen und des Seilgerätes sind, soweit technisch möglich und sinnvoll, Stammschoner zu verwenden.
- Anker- und Abspannbäume, die beschädigt wurden, sind in Absprache mit dem Verkäufer aufzuarbeiten oder im Sinne des Forstschatzes für eine Käferbesiedelung untauglich zu machen (z.B. Entrindung)